

CARPEVIGO AG

Holzkirchen

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

durch die

CARPEVIGO AG
(„Gesellschaft“)
mit dem Sitz in Holzkirchen

**Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München
unter der Registernummer HRB 165548**

betreffend die

Inhaberschuldverschreibung
Tranche 2 über nominal EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen)
mit 1,5 % Zinsen jährlich
Laufzeit vom 10.07.2007 bis 30.06.2021
eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00
WKN A0N3X2, ISIN: DE000A0N3X28
(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und alle
Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“)

Wir laden sämtliche Inhaber der Anleihe (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“) zu der am

Montag, den 21. Dezember 2020, um 17.00 Uhr

im „Kultur im Oberbräu“, Marktplatz 18a, 83607 Holzkirchen

stattfindenden Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) ein.

Einlass ist ab 16.45 Uhr.

Vorbemerkungen

Die Sanierungssituation dauert an. Mit der Zinszahlung am 30.9.2020 sind sämtliche Zinszahlungen aus den 2016er Beschlüssen ordnungsgemäß erfolgt. Seit 2016 sind zu den von Berufsklägern angestregten Verfahren noch diverse weitere Prozesse hinzugekommen. Um bei dieser Sachlage die bisherigen Sanierungs- und Konsolidierungsbemühungen im Interesse auch der Anleihegläubiger fortsetzen und weiter voranbringen zu können, ist eine Verlängerung der Laufzeit der Anleihe erforderlich. Zusätzlich würden die weiteren vorgeschlagenen Beschlussfassungen die Position der CARPEVIGO AG in den diversen Rechtsstreitigkeiten und damit den Sanierungskurs stärken.

Vor diesem Hintergrund schlägt die CARPEVIGO AG den Anleihegläubigern vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- (1) Bestätigung des Gemeinsamen Vertreters Herrn Rechtsanwalt Dr. Wagner im Amt.
- (2) Bestätigung der früheren Beschlussfassungen aus 2016 und 2017.
- (3) Verlängerung der Laufzeit der Anleihe um weitere 5 Jahre (Zinsen: 1,5 % p.a.).

Mit diesen Beschlussfassungen soll die durch diverse Klagen verursachte Rechtsunsicherheit beseitigt und die Finanzmarktfähigkeit der Anleihe weiter sichergestellt werden. Hierzu ist eine Beschlussfassung der Gläubigerversammlung erforderlich, die wie folgt ablaufen soll:

I. Formalia und Verfahren

1. Die Gesellschaft als Einberufende führt den Vorsitz in der Gläubigerversammlung. Sie wird vertreten durch den Vorstand oder einen rechtsgeschäftlichen Vertreter (§ 15 Abs. 1 SchVG).
2. Bei der Versammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Gläubiger oder Vertreter von Gläubigern mit Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzustellen (§ 15 Abs. 2 SchVG).
3. Ein Notar beurkundet die Verhandlung und Beschlussfassung der Gläubigerversammlung nach § 16 Abs. 3 SchVG.
4. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts (mit Sperrvermerk) zu erbringen.
5. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers bedürfen der Textform (§ 14 Abs. 1 SchVG).

Anleihegläubiger können sich durch eine gemeinsame Rechtsanwältin vertreten lassen. In diesem Falle bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Frau Andrea Pohl (pohl@carpevigo.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass Anleihegläubiger, die ihre Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig sperren lassen oder hierüber zu Beginn der Gläubigerversammlung keine Bescheinigung in Urschrift oder in Abschrift vorlegen, nicht

stimmberechtigt sind. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers; dieser hat die Bescheinigung ebenfalls in Urschrift oder Abschrift vorzulegen.

6. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Teilschuldverschreibungen vertreten.
7. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handhebung und nach dem sog. Subtraktionsprinzip durchgeführt.
8. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmen (qualifizierte Mehrheit).
9. Mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Beschlüsse sind für alle Anleihegläubiger bindend, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen einen oder mehrere Beschlussvorschläge gestimmt haben.
10. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieses Verlangen muss an die Gesellschaft unter der Adresse: Marktplatz 20, 83607 Holzkirchen oder per E-Mail unter rehse@carpevigo.de (stets mit einem Nachweis der Berechtigung in Textform) gerichtet werden. An diese Adresse mögen – bitte mit Berechtigungsnachweis – auch etwaige sonstige Nachfragen gerichtet werden.

II. Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlussfassungen

1. Beibehaltung des Gemeinsamen Vertreters Rechtsanwalt Dr. Wagner

Der im Jahre 2013 einstimmig eingesetzte Gemeinsame Vertreter sollte aus Gründen der Rechtssicherheit durch gesonderten Beschluss im Amt bestätigt werden, da die Berufskläger diesen Punkt in verschiedenen Prozessen anzugreifen versuchen.

Die Gesellschaft stellt deshalb folgenden Beschlussgegenstand zur Abstimmung:

„Der bisherige gemeinsame Vertreter Herr Rechtsanwalt Dr. Franz Wagner, München, wird beibehalten und in seinem Amt bestätigt; er wird nicht abberufen.“

Die Gesellschaft empfiehlt, für die Beibehaltung des Gemeinsamen Vertreters und damit gegen die Abberufung zu stimmen.

2. Bestätigung der Beschlüsse aus dem Jahr 2017 und damit auch aus dem Jahr 2016

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen vom 22.06.2016 und 20.11.2017 sind Gegenstand diverser Rechtsstreitigkeiten. Im Rahmen der Beschlussfassung der Gläubigerversammlung vom 20.11.2017 wurde u.a. auch ein Bestätigungsbeschluss hinsichtlich der Beschlussfassungen der Gläubigerversammlung vom 22.06.2016 gefasst. Auch dieser Beschluss wurde von Berufsklägern angefochten. Die Gesellschaft als Einberufende schlägt vor, die Beschlussfassungen der Gläubigerversammlung vom 20.11.2017 zu bestätigen und damit die Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Beschlussfassungen außer Zweifel zu stellen. Nachdem die Beschlussfassungen der Gläubigerversammlung vom 20.11.2017 bereits einen Bestätigungsbeschluss

hinsichtlich der Beschlussfassungen der Gläubigerversammlung vom 22.06.2016 umfassen (nachfolgend „**Bestätigungsbeschluss 2017**“), bezweckt die Gesellschaft mit der Bestätigung des Bestätigungsbeschlusses 2017 zugleich auch eine Bestätigung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung vom 22.06.2016, so dass auch insoweit die Gültigkeit und Wirksamkeit außer Zweifel gestellt ist.

Die Gesellschaft als Einberufende stellt deshalb folgenden Beschlussgegenstand zur Abstimmung:

“Die in der Gläubigerversammlung vom 20.11.2017 gefassten Beschlüsse mit folgendem Inhalt:

„1. Bestätigung der bisher gefassten Beschlussfassungen vom 18.07.2013 und vom 22.06.2016

Die Beschlussfassungen in der Gläubigerversammlung vom 18.07.2013, insbesondere über die Änderung der Anleihebedingungen, insbesondere über eine Stundung der Rückzahlung der Inhaberschuldverschreibung bis zu 3 Jahren, eine Änderung des Zinslaufes, eine Änderung des Nominalzinssatzes (Zinssenkung) und den Ausschluss von vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten sowie der Wahrnehmung von Optionen (Schuldenmoratorium mit Besserungsschein) sowie über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger wird bestätigt.

Die Beschlussfassung der Gläubigerversammlung vom 22.06.2016 über die Anwendbarkeit des am 05.08.2009 in Kraft getretenen SchVG vom 31.07.2009 – sog. Opt-In wird bestätigt. Das SchVG vom 31.07.2009 in seiner jeweils gültigen Fassung findet auf die Anleihe Anwendung.

Die Beschlussfassung der Gläubigerversammlung vom 22.06.2016 über Anpassung der Regelung zur Laufzeit und Verzinsung sowie zur Höhe des Rückzahlungsbetrages der Anleihe wird bestätigt.

An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten und der Zinshöhe sowie zur Höhe des Rückzahlungsbetrages der Anleihe nach den Anleihebedingungen treten ein niedrigerer Zins und eine Veränderung der Fälligkeitstermine sowie eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrages wie folgt:

- *Bis einschließlich des 30.06.2016 beträgt der Zins 3 % p. a.. Ab dem 01.07.2016 wird ein neuer Zins von 1,5 % p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig sind diese Zinsansprüche am 30.09.2016.*
- *Für das Jahr 2017 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2017.*
- *Für das Jahr 2018 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2018.*
- *Für das Jahr 2019 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2019.*
- *Für das Jahr 2020 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2020.*
- *Für das Jahr 2021 wird ein neuer Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.06.2021.*

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zzgl. eines Aufschlags von 5 % auf den Nennbetrag zurückgezahlt.

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt der 30.06.2021. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) denkbare Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.06.2021 ausgesetzt.

2. Außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus der Anleihe durch den gemeinsamen Vertreter

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit unter Ausschluss der diesbezüglichen Rechte der Anleihegläubiger, im rechtlich weitestgehenden Umfang ermächtigt und bevollmächtigt, Rechte und Berechtigungen und / oder Ansprüche jedweder Art, die sich aus den Anleihen ergeben, gerichtlich und / oder außergerichtlich geltend zu machen. Dies schließt, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Vornahme von Mahnungen oder Kündigungen, die Erhebung und Durchführung von Klagen einschließlich Urkundsprozessen mit ein.

Solange der gemeinsame Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte befugt. Dieser Ausschluss gilt auch für die Weiterverfolgung von Rechten nach einer Kündigung der Anleihe und im Rahmen des rechtlich möglichen auch für die Geltendmachung von Rechten und Berechtigungen und / oder Ansprüchen, die bereits gerichtlich oder außergerichtlich eingefordert werden.

3. Weitere Ermächtigungen des gemeinsamen Vertreters

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, insbesondere zu

- der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe, insbesondere von Zinsen, Rückführung der Anleihe;*
- der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Anleihegläubiger;*
- der Verhandlung und Vereinbarungen über eine Stundung der Zinszahlungen;*
- der Wahrnehmung aller Gläubigerrechte aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe unter dem Ausschluss der Anleihegläubiger.*

Er ist befugt, alle Maßnahmen zu veranlassen, die zur Umsetzung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung erforderlich sind. Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters richtet sich, sofern die Gläubigerversammlung ihn nicht mit zusätzlichen Aufgaben betraut und mit zusätzlichen Befugnissen ausstattet, im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG).

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden, einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus der Anleihe gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend zu machen. Dementsprechend ist auch nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, fällige Zinsen einzufordern oder vorübergehend nicht einzufordern.

Die Anleihegläubiger sind im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters zur selbständigen Geltendmachung ihrer Rechte nicht befugt; insbesondere sind sie nicht befugt, im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters Zinszahlungen einzufordern und/oder etwaige Kündigungsrechte der Anleihebedingungen auszuüben. Im Zeitraum der Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters sind die Anleihegläubiger ferner nicht befugt, etwaige Rechte zur Kündigung der Anleihe wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft gemäß § 490 BGB und/oder § 314 BGB auszuüben.

Der gemeinsame Vertreter wird ferner ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihebedingungen – sofern und soweit erforderlich – im Zusammenhang mit der weiteren Ermächtigung und Bevollmächtigung zu ändern.

Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

4. Stundung von Zinsansprüchen für Restansprüche aus 2013

Forderungen auf Zahlung von Restzinsen für den Zeitraum 01.04.2013 bis einschließlich 18.07.2013 werden bis zum 30.06.2021 gestundet. Die Gesellschaft kann jedoch berechtigt werden, gestundete Zinsen auch vor Ende des Stundungszeitraums ganz oder teilweise an die Anleihegläubiger auszuzahlen.“

werden bestätigt.

Die Gläubigerversammlung ist sich einig, dass mit der Bestätigung der Beschlussfassungen der Gläubigerversammlung vom 20.11.2017 der Wille der Gläubigerversammlung zum Ausdruck gebracht werden soll und wird, dass die vorgenannten Beschlussfassungen im rechtlich weitestgehend möglichen Umfang für die Vergangenheit und Zukunft als wirksam, gültig und für die Anleihegläubiger bindend erachtet werden soll.“

3. Verlängerung der Laufzeit (bis 30.06.2026)

Die Gesellschaft als Einberufender schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

„Die Laufzeit der Anleihe wird um weitere 5 Jahre bis zum 30.06.2026 verlängert. Die Zinsen betragen in diesem Zeitraum weiterhin 1,5% p.a. und sind jährlich zum 30.9. eines jeden Jahres fällig.

- *Für das Jahr 2021 wird ein Zins von 1,5 % p.a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig sind diese Zinsansprüche am 30.09.2021.*
- *Für das Jahr 2022 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2022.*
- *Für das Jahr 2023 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2023.*
- *Für das Jahr 2024 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2024.*
- *Für das Jahr 2025 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.09.2025.*
- *Für das Jahr 2026 wird ein Zins von 1,5 % p. a. festgelegt. Zur Auszahlung fällig ist der neue Zins am 30.06.2026.*

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zzgl. eines Aufschlags von 5 % auf den Nennbetrag zurückgezahlt.

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger einschließlich etwaiger rückständiger Zinsen aus Vorjahren tritt der 30.06.2026. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den o. a. laufenden Zinsen p.a.) denkbare Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.06.2026 ausgesetzt.“

III. Tagesordnung

Es ergibt sich somit die folgende Tagesordnung:

1. Beibehaltung/Abberufung des gemeinsamen Vertreters Rechtsanwalt Dr. Wagner
2. Bestätigung der Beschlüsse 2017
3. Verlängerung der Laufzeit der Anleihe um 5 Jahre bis 30.6.2026 bei 1,5% Zins p.a.

Holzkirchen, den 30.11.2020

Carpevigo AG
Der Vorstand